



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Radevormwald über die vollständige Aufhebung der Satzung der Stadt Radevormwald über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Nordstadt III (Entwicklungssatzung) vom 10.12.1993 in der Fassung der 1. und 2. Änderung vom 13.10.1994 und der Teilaufhebung vom 08.08.2006

Aufgrund des § 169 (1) Nr. 8 in Verbindung mit § 162 des Baugesetzbuches (BauBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) hat der Rat der Stadt Radevormwald in seiner Sitzung am 13.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vollständige Aufhebung der förmlichen Festlegung des Entwicklungsgebietes

(1) Die städtebauliche Entwicklung „Nordstadt III“ in Radevormwald ist nunmehr auch für den Teilbereich, bestehend aus den Grundstücken Gemarkung Radevormwald, Flur 28, Flurstücke 121, 123, 792, 809, 810, 811, 817, 818, 822 und 824, im Sinne von § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgeschlossen.

(2) Die Satzung der Stadt Radevormwald über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches Nordstadt III (Entwicklungssatzung) vom 10.12.1993 in der Fassung der 1. und 2. Änderung vom 13.10.1994 und der Teilaufhebung vom 08.08.2006 zwischen Carl-Diem-Straße, Hohenfuhrstraße, Uelfestraße, Hochsteinstraße, der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der bebauten Grundstücke Hochsteinstraße, des örtlichen Verbindungsweges zwischen L 414 und Hochsteinstraße, Uelfe-Wuppertal-Straße (L 414), der östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 32, der östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 59 und der rückwärtigen Grundstücksgrenzen der südöstlich der Rudolf-Harbig-Straße gelegenen Wohngebäude als Verbindung zwischen der Uelfe-Wuppertal-Straße und der östlichen Grenze des Bebauungsplanes Nr. 59 wird im Nachgang zu der vom Rat der Stadt Radevormwald am 21.06.2006 bereits beschlossenen Teilaufhebungssatzung nunmehr auch für die Grundstücke Gemarkung Radevormwald, Flur 28, Flurstücke 121, 123, 792, 809, 810, 811, 817, 818, 822 und 824 aufgehoben.

(3) Die Lage der von dieser Aufhebungssatzung betroffenen Grundstücke ist aus der als Bestandteil dieser Satzung beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:1000 mit Begrenzung des Entwicklungsbereiches ersichtlich.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und wird damit nach § 169 Abs. 1 Nr. 8 in Verbindung mit § 162 Abs. 2 Satz 4 BauGB rechtsverbindlich.

Hinweise

gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Radevormwald - Fachbereich Stadtplanung und Umwelt - unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) bezüglich der Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Radevormwald - Fachbereich Stadtplanung und Umwelt - vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Satzung tritt mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist dieser Bekanntmachung am 31.03.2012 in Kraft.

Die Satzung einschließlich der Übersichtskarte wird im Fachbereich Bauverwaltung der Stadt Radevormwald, Hohenfuhstraße 13, Zimmer 2.08, während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	donnerstags	von 9.00 bis 12 Uhr und
dienstags	von 7.30 bis 12.00 Uhr,		von 15.00 bis 18.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 bis 12.00 Uhr,	freitags	von 9.00 bis 12.00 Uhr.

zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Radevormwald, den 22.03.2012

gez. Dr. Josef Korsten
Bürgermeister